

Satzung zur Änderung der Satzung über den Nachweis einer praktischen Tätigkeit oder von Fremdsprachenkenntnissen (Studienqualifikationssatzung)

Vom 16. Februar 2012

NBl. MWV. Schl.-H. 2012, S. 10

Tag der Bekanntmachung: 02. März 2012

Aufgrund von § 39 Abs. 7 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 34, ber. S. 67), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 14. Dezember 2011 die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Satzung über den Nachweis einer praktischen Tätigkeit oder von Fremdsprachenkenntnissen (Studienqualifikationssatzung) vom 10. September 2008 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 170), zuletzt geändert durch Satzung vom 02. Mai 2011 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 51) wird in § 3 wie folgt geändert:

1. Die Zeile für den Studiengang „Internationale Politik und Internationales Recht / Master of Arts“ erhält folgende Fassung:

Internationale Politik und Internationales Recht Master of Arts	Aktive Beherrschung und Lektürefähigkeit des Englischen mindestens entsprechend der Kategorie C 1 des Gemeinsamen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren und beurteilen. Die Sprachkompetenz wird nachgewiesen insbesondere durch <ul style="list-style-type: none">• das Schulzeugnis (mindestens sechs Jahre Schulunterricht, Abschluss mindestens mit der Schulnote noch gut (10 Punkte) oder• den TOEFL-Test 550 (paper-based-testing) oder vergleichbaren Test oder• den Abschluss eines englischsprachigen Bachelor-Studiengangs oder Abschluss eines englischsprachigen LL.M.-Programms.
--	--

2. Die Zeile für den Studiengang „Medical Life Sciences / Master of Science“ erhält folgende Fassung:

Medical Life Sciences Master of Science	Englischkenntnisse nach dem Europäischen Referenzrahmen mindestens Niveau B2: gründliche Kenntnisse aktiv/passiv, schriftlich/mündlich.
--	---

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Zustimmung nach § 20 Abs. 2, § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und § 6 Abs. 2 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch den Universitätsrat am 14. Februar 2012 erteilt.

Kiel, den 16. Februar 2012

Prof. Dr. Gerhard Fouquet
Präsident
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel